

## B. Die Situation im Nahen Osten<sup>8</sup>

### Beschluss

Auf seiner 6183. Sitzung am 27. August 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Belgiens, Israels, Italiens, Libanons und Spaniens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation im Nahen Osten

Schreiben des Generalsekretärs vom 6. August 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2009/407)“.

### **Resolution 1884 (2009) vom 27. August 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, 1559 (2004) vom 2. September 2004, 1680 (2006) vom 17. Mai 2006, 1701 (2006) vom 11. August 2006, 1773 (2007) vom 24. August 2007 und 1832 (2008) vom 27. August 2008, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon,

*in Reaktion* auf das Ersuchen der Regierung Libanons in einem Schreiben des Außenministers Libanons vom 4. Juli 2009 an den Generalsekretär, das Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon unverändert um einen weiteren Zeitraum von einem Jahr zu verlängern, und unter Begrüßung des an den Präsidenten des Sicherheitsrats gerichteten Schreibens des Generalsekretärs vom 6. August 2009, in dem er diese Verlängerung empfiehlt<sup>9</sup>,

*in Bekräftigung seines Bekenntnisses* zur vollständigen Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) und im Bewusstsein seiner Verantwortung, zur Herbeiführung einer ständigen Waffenruhe und einer langfristigen Lösung beizutragen, wie in der genannten Resolution vorgesehen,

*mit der Aufforderung* an alle beteiligten Parteien, sich verstärkt um die Durchführung aller Bestimmungen der Resolution 1701 (2006) zu bemühen,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über alle Verstöße in Verbindung mit der Resolution 1701 (2006), insbesondere über die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. August 2009 angeführten jüngsten gravierenden Verstöße, und betonend, wie wichtig es ist, zwischen der Blauen Linie und dem Litani-Fluss eine Zone zu schaffen, die frei von bewaffnetem Personal, Material und Waffen ist, außer denjenigen der Regierung Libanons und der Truppe, und zu diesem Zweck weitere Koordinierungsmaßnahmen zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften befürwortend,

*mit der Aufforderung* an alle beteiligten Parteien, die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit zu achten, so auch in Ghadschar, und den Parteien nahelegend, sich weiter mit der Truppe abzustimmen, um die Blaue Linie sichtbar zu markieren,

---

<sup>8</sup> Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 1967 verabschiedet.

<sup>9</sup> S/2009/407.

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze in dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>10</sup>,

*in Würdigung* der aktiven Rolle und der Einsatzbereitschaft des Personals der Truppe, namentlich ihres Kommandeurs, und mit dem Ausdruck seiner hohen Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die zu der Truppe beitragen, sowie unterstreichend, dass der Truppe alle erforderlichen Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Durchführung ihres Mandats zur Verfügung stehen müssen,

*unter Hinweis* auf das Ersuchen der Regierung Libanons, eine internationale Truppe zu entsenden, die ihr bei der Ausübung ihrer Autorität im gesamten Hoheitsgebiet behilflich sein soll, und erneut erklärend, dass die Truppe ermächtigt ist, im Einsatzgebiet ihrer Truppen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die nach ihrer Einschätzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten liegen, um sicherzustellen, dass ihr Einsatzgebiet nicht für feindselige Aktivitäten gleich welcher Art genutzt wird, und allen Versuchen, sie mit gewaltsamen Mitteln an der Wahrnehmung ihres Mandats zu hindern, zu widerstehen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen des Generalsekretärs, alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der Truppe, weiter aufmerksam zu verfolgen, und betonend, dass der Rat einen rigorosen, strategischen Ansatz für Friedenssicherungseinsätze verfolgen muss,

*mit der Aufforderung* an die Mitgliedstaaten, den Libanesischen Streitkräften nach Bedarf behilflich zu sein, um sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu befähigen, im Einklang mit Resolution 1701 (2006),

*feststellend*, dass die Situation in Libanon nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon bis zum 31. August 2010 zu verlängern;

2. *würdigt* die positive Rolle der Truppe, deren Dislozierung zusammen mit den Libanesischen Streitkräften zur Schaffung eines neuen strategischen Umfelds in Südlibanon beigetragen hat, begrüßt die Ausweitung der zwischen der Truppe und den Libanesischen Streitkräften abgestimmten Aktivitäten und befürwortet eine weitere Verstärkung dieser Zusammenarbeit;

3. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die Einstellung der Feindseligkeiten und die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit zu achten, mit den Vereinten Nationen und der Truppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihre Verpflichtung zur Achtung der Sicherheit des Personals der Truppe und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen streng einzuhalten, namentlich indem sie jedes Vorgehen vermeiden, das das Personal der Vereinten Nationen gefährdet, und indem sie sicherstellen, dass die Truppe in ihrem Einsatzgebiet uneingeschränkte Bewegungsfreiheit genießt;

4. *fordert* alle Parteien *mit Nachdruck auf*, mit dem Sicherheitsrat und dem Generalsekretär uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um eine ständige Waffenruhe und eine langfristige Lösung herbeizuführen, wie in Resolution 1701 (2006) vorgesehen, und betont, dass in dieser Hinsicht größere Fortschritte erzielt werden müssen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch künftig alle diesbezüglich

---

<sup>10</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat auch weiterhin alle vier Monate oder zu jedem anderen von ihm für geeignet erachteten Zeitpunkt über die Durchführung der Resolution 1701 (2006) Bericht zu erstatten;

7. *blickt* in dieser Hinsicht *mit Interesse* dem möglichst raschen Erhalt der Schlussfolgerungen aus der Überprüfung der Einsatzfähigkeit der Truppe, einschließlich der Truppenstruktur, des Materials und des Bedarfs, *entgegen*, die dem Schreiben des Generalsekretärs vom 6. August 2009<sup>9</sup> zufolge in den kommenden Monaten durchgeführt werden wird, um im Einklang mit der bewährten Praxis auf dem Gebiet der Friedenssicherung sicherzustellen, dass das Material und die Ressourcen der Mission auf die für die Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben am besten geeignete Weise konfiguriert sind;

8. *betont*, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner einschlägigen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

*Auf der 6183. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschlüsse**

Am 9. Dezember 2009 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>11</sup>:

„Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2009 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Alberto Asarta Cuevas (Spanien) zum Leiter der Mission und Kommandeur der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon zu ernennen<sup>12</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist, die davon Kenntnis genommen haben“.

Auf seiner 6241. Sitzung am 16. Dezember 2009 behandelte der Rat den Punkt

„Die Situation im Nahen Osten

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (S/2009/597)<sup>13</sup>“.

### **Resolution 1899 (2009) vom 16. Dezember 2009**

*Der Sicherheitsrat,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 18. November 2009 über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung<sup>13</sup> sowie in Bekräftigung seiner Resolution 1308 (2000) vom 17. Juli 2000,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 *auf*;

---

<sup>11</sup> S/2009/629.

<sup>12</sup> S/2009/628.

<sup>13</sup> S/2009/597.